### ENTWURF

Erste Verordnung des Landkreises Miltenberg zur Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Mainauenwald" vom

### XX. Monat 2020

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBL.I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Änderungsgesetzes vom 04.03.2020 (BGBL I S. 440), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art 51 Abs.1 Nr. 5 Buchstabe b), Art. 51 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBL. S. 34), erlässt der Landkreis Miltenberg folgende

## Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Miltenberg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Mainauenwald" in Niedernberg" (Amtsblatt des Landkreises Miltenberg vom 28.11.1985) wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandsteils werden teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird die in den untenstehenden Karten Maßstab (M) 1: 25000 und 1: 5000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 0,42 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:5000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miltenberg in Kraft.

Miltenberg, Landratsamt Miltenberg

Jens Marco Scherf Landrat

# Anlagen:

1 Übersichtskarte M 1: 25000 1 Schutzgebietskarte M 1: 5000

### Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Miltenberg (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG) geltend gemacht wird